

Politische Gemeinde Münsterlingen



Feuerschutzreglement

vom 1. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	§	Seite
A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Zweck	1 3
	Grundsatz	2 3
	Aufsicht	3 3
	Organe	4 3
B	FEUERSCHUTZKOMMISSION	
	Feuerschutzkommission	5 3
	Aufgaben, Kompetenzen	6 4
C	FEUERSCHUTZAMT	
	Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	7 4
	Feuerschutzkontrolle	8 4
D	FEUERWEHR	
I.	Aufgaben	
	Aufgabe	9 4
	Vorschriften	10 5
	Organisation	11 5
	Kommandant	12 5
II.	Feuerwehrpflicht	
	Pflicht	13 5
	Erfüllung der Pflicht	14 5
	Befreiung	15 5
	Ersatzabgabe	16 6
III.	Dienstpflichten	
	Alarm	17 6
	Feuerwehrdienst	18 6
	Entschuldigungsgründe	19 6
	Sorgfaltspflicht	20 6
	Pflichtenheft	21 6
	Übrige Anordnungen	22 6
IV.	Kosten, Disziplinarstrafen	
	Kosten	23 6
	Disziplinarstrafen	24 6
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Funktionsbezeichnungen	25 7
	Rechtsmittel	26 7
	Inkrafttreten	27 7

Feuerschutzreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

	A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2	¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr.
	B	FEUERSCHUTZKOMMISSION
Feuerschutzkommission	§ 5	¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. ² Die Feuerschutzkommission besteht aus 1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident 2. dem Kommandanten der Feuerwehr 3. dem Stellvertreter des Kommandanten 4. dem Sicherheitsbeauftragten der Kant. Anstalten 5. dem Feuerschutzbeamten 6. einem Vertreter der Zivilschutzorganisation 7. einem weiteren Mitglied Der Fourier der Feuerwehr führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	<p>Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold, den Kaminfegertarif sowie die Gebührenordnung 4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und höheren Unteroffiziere 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders 6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen 7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht 8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen 9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen 10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans 11. Antrag an den Gemeinderat bzw. dem Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen 12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten 13. Bestimmung der Teilnehmer an Kursen und Veranstaltungen im Rahmen des Budgets 14. Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets pro Fall und Jahr Fr. 5'000.00 15. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen
--------------------------	-----	--

C FEUERSCHUTZAMT

Feuerschutz- bewilligung, Abnahme- kontrolle	§ 7	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. ² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz- kontrolle	§ 8	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. ² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D FEUERWEHR

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
---------	-----	---

Vorschriften	§ 10	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandostab 2. Kommandozug 3. 2 Lösch- / Rettungszüge mit Atemschutz 4. Verkehrszug ² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
Kommandant	§ 12	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.
	II.	Feuerwehrpflicht
Pflicht	§ 13	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen; sie beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr. ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Der Beginn der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Pflichtalter des jüngeren Ehegatten, das Ende der Feuerwehrpflicht nach dem Pflichtalter des älteren Ehegatten.
Erfüllung der Pflicht	§ 14	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 15	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Gemeinderates 2. Zivilschutzkader ab Dienstchef ² Auf ein begründetes Gesuch können von der Feuerwehrpflicht befreit werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstuntaugliche zufolge Invalidität 2. weitere Personen ³ Über Befreiungsgesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.


Ersatzabgabe	§ 16	¹ Die Ersatzabgabe wird jährlich durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt und beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 400.00. ² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.
	III.	Dienstplichten
Alarm	§ 17	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	§ 18	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: 1. 6 Kaderübungen à 2 Stunden 2. 7 Mannschaftsübungen à 2 Stunden 3. 6 Spezialistenübungen, Atemschutz, Fahrschule à 2 Stunden
Entschuldigungsgründe	§ 19	¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Fourier einzureichen.
Sorgfaltpflicht	§ 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
Übrige Anordnungen	§ 22	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
	IV.	Kosten, Disziplinarstrafen
Kosten	§ 23	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
Disziplinarstrafen	§ 24	Die Verletzung von Dienstplichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Funktionsbezeichnungen § 25 Sämtliche in diesem Reglement genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- Rechtsmittel § 26 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 27 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau auf den 1. Juni 2011 in Kraft.
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2011

Der Gemeindeammann


René Walther



Die Gemeindeschreiberin


Caroline Speck

- 1. Juli 2011

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit am

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Der Departementschef:


Dr. C. Graf-Schelling